

# RS Vwgh 2007/4/26 2005/14/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2007

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §119 Abs1;

FinStrG §34 Abs1;

FinStrG §8 Abs2;

## Rechtssatz

Der Beschuldigte hat seine Offenlegungs- und Wahrheitspflicht verletzt, weil er private Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben geltend gemacht hat. In diesem Zusammenhang ist es nicht von Bedeutung, ob das Finanzamt auf Grund bestimmter Indizien allenfalls hätte vermuten können, dass die erklärten Gewinne wegen des Abzuges privater Zinsen zu Unrecht zu niedrig erklärt worden sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005140037.X04

## Im RIS seit

23.05.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)